

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene WS 2017/18

Hausarbeit

Am 17.12.2015 sind u.a. die § 113a und §113b TKG in Kraft getreten. Das deutsche Telekommunikationsunternehmen D mit Sitz in Gießen möchte der in den Vorschriften vorgesehenen Speicherpflicht wegen der damit verbundenen höheren Kosten für Serverkapazitäten sowie der Beeinträchtigung des Datenschutzes der Kunden nicht nachkommen. D erhebt in zulässiger Weise Klage vor dem Verwaltungsgericht in Gießen.

D führt an, die betreffenden Vorschriften des TKG seien rechtswidrig. Die dort unterschiedslos vorgesehene Vorratsdatenspeicherung verstoße gegen Unionsrecht – insbesondere gegen europäische Grundrechte –, da sie nicht auf das absolut Notwendige beschränkt sei. Ob sie in der Neuregelung vom 17.12.2015 den Anforderungen des deutschen Verfassungsrechts genüge, könne somit dahinstehen. Immerhin habe der Gerichtshof der Europäischen Union in jüngerer Vergangenheit die Grundrechtswidrigkeit der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (RL 2006/24/EG) festgestellt. Seitdem seien die nationalen Vorschriften wieder allein an der RL 2002/58/EG zu messen, die insbesondere die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation garantiere. In dieser Richtlinie seien daneben die Voraussetzungen für nationale Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Unionsgrundrechten festgelegt.

Demgegenüber sieht das Verwaltungsgericht für die Auseinandersetzung mit Unionsrecht keinen Anlass. Die RL 2006/24/EG sei zwar – was zutrifft – längst außer Kraft. Allerdings finde die RL 2002/58/EG auf die infrage stehende Konstellation keine Anwendung, da sie keine Regelung zur Vorratsdatenspeicherung beinhalte. Der Anwendbarkeit stehe insbesondere Art. 1 Abs. 3 der RL 2002/58/EG entgegen. Die Richtlinie sehe aber, selbst wenn sie anwendbar wäre, Ausnahmemöglichkeiten für die nationale Gesetzgebung vor. Die deutschen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung seien daher ausschließlich an deutschem Verfassungsrecht zu messen. Zumindest enthalte das Unionsrecht keine Pflicht zur Schaffung einer anlasslosen Vorratsdatenspeicherung, sodass die Voraussetzungen durch das europäische Recht nicht abschließend festgesetzt seien. Das Gericht weist die Klage ab.

D legt Rechtsmittel vor dem VGH Kassel ein. Der VGH hält die Anwendung von Unionsrecht nicht für ausgeschlossen, hat aber zumindest Zweifel an der Anwendbarkeit der RL 2002/58/EG. Ebenfalls zweifelt der VGH an einer materiellen Vereinbarkeit der im TKG vorgesehenen Speicherpflicht mit den Bestimmungen der Richtlinie. Er legt dem Gerichtshof folgende Frage vor:

„Ist eine generelle Verpflichtung zur Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten, die sich auf alle Personen und alle elektronischen Kommunikationsmittel sowie auf sämtliche Verkehrsdaten erstreckt, ohne irgendeine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme anhand des Ziels der Bekämpfung von Straftaten vorzusehen, mit den Vorschriften der RL 2002/58/EG unter Berücksichtigung der Unionsgrundrechte vereinbar?“

Wie wird der Gerichtshof der Europäischen Union über die Vorlagefrage entscheiden?

Fallabwandlung:

Der VGH hält ebenfalls das Unionsrecht für nicht anwendbar und weist die Klage ab. D legt Rechtsmittel ein. Das BVerwG bestätigt das Urteil ohne eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union in Betracht zu ziehen. D ist empört. Seiner Auffassung nach hätte das BVerwG in jedem Fall vorlegen müssen. D möchte daher die Nichtvorlage und zusätzlich eine Verletzung seines nationalen Grundrechts auf Berufsfreiheit im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde prüfen lassen. Ist D beschwerdebefugt?

Bearbeitervermerk: Bitte gehen Sie in Ihrem Gutachten auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Gehen Sie davon aus, dass der Gerichtshof der Europäischen Union über die Frage der Vereinbarkeit nationaler Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung mit Unionsrecht noch nicht abschließend entschieden hat. Die empfohlene Bearbeitungszeit beträgt ca. drei Wochen.

Formalia:

Die Arbeit darf einen Umfang von 42.0000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen im Gutachtentext – ohne Fußnotentext) nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Deckblatt, Sachverhalt, Literatur- und Inhaltsverzeichnis. Es sind 6 cm Rand an der linken Seite und 1,5 cm an den übrigen Rändern zu lassen. Im Übrigen sind die [formalen Hinweise für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten](https://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/fakultaet-institutionen/pruefungsamt/mediathek/dateien/dateien_allg/leitfaden-hausarbeiten-2011-02-28.pdf) am Fachbereich 01 zu beachten (abrufbar unter: https://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/fakultaet-institutionen/pruefungsamt/mediathek/dateien/dateien_allg/leitfaden-hausarbeiten-2011-02-28.pdf).

Abgabe:

Letzter Termin der Abgabe der Hausarbeit ist Montag, der 16.10.2017, entweder bis spätestens 12.00 Uhr Abgabe an der Professur (Licher Straße 76, 35394 Gießen) oder Einwurf ins Postfach der Professur Marauhn bei den Hausmeistern bzw. Zusendung per Post. Bei der Zusendung per Post ist das Datum des Poststempels entscheidend. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nicht möglich.

Daneben ist die Bearbeitung bis zu diesem Zeitpunkt auch in elektronischer Form abzugeben (nur eine Datei; Benennung: IhrNachname.IhrVorname.pdf). Dazu hinterlegen Sie bitte Ihre Bearbeitung im Dateibereich der Übung auf StudIP im Ordner „Hochladen Ihrer digitalen Hausarbeit“. Ihre Datei kann nicht von anderen Studierenden eingesehen und/oder heruntergeladen werden. Mit der Abgabe erklären Sie Ihr Einverständnis, dass die elektronische Fassung bei Bedarf auf Plagiate überprüft wird (vgl. hierzu auch die Broschüre „[Gutes Wissenschaftliches Arbeiten statt Plagiate und Täuschung](#)“).

Sonstiges:

Der Sachverhalt ist urheberrechtlich geschützt, insbesondere das Einstellen in Foren oder sozialen Netzwerken ist untersagt. Die Bearbeitung ist in eigenständiger Regie vorzunehmen.

Manipulationen sind ggfs. strafbar und werden zur Anzeige gebracht.